

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 14.10.1819 publ. 21.10.1819

aus verboten, sowohl vor als nach der Beerdigung.

- 2) Den Verwandten und Freunden, welche der Leiche folgen, kann im Sterbehause vor der Beerdigung zwar eine der Tageszeit angemessene, mäßige, einfache Bewirthung gereicht werden; nach der Beerdigung ist aber auch dieses, so wie überall das Versammeln im Trauerhause, gänzlich verboten, und sind namentlich die sogenannten Todtenbiere, Tröstelbiere, Todtenmahle und dergleichen sowohl im Sterbehause, als auch in andern öffentlichen oder Privathäusern durchaus untersagt; alles bey polizeylischer Strafe, sowohl für die Wirthhe als für die Theilnehmer.

Den Aemtern wird die sorgfältige Beobachtung dieser Anordnung zur Pflicht gemacht, und die Prediger sind hiemit angewiesen, etwaige Contraventionsfälle ersteren anzuzeigen.

- 35) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung v. 14. Oct. publ. 21. ej. 1819.

Echlüssige Erörterung und Berichtigung

Die Papiere, welche sich auf die Forderungen der ehemals bey dem Französischen

Chaussee- und Deichwesen angestellt der Ansprüche der ehemals bei dem Französischen Chaussee- und Deichwesen angestellt gewesen Personen.
gewesenen Personen an die Krone Frankreich wegen Besoldungsrückstände, Auslagen u. s. w. beziehen, sind vor kurzem von den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien eingesandt worden, und es kann daher nunmehr auf die schlüssige Erörterung und Berücksichtigung auch dieser Ansprüche eingetreten werden. Indem die unterzeichnete Commission dieses hiedurch bekannt macht, bemerkt dieselbe:

- 1) daß nur ein Theil jener Forderungen sofort schlüssig bestimmt werden kann, hinsichtlich der übrigen aber von den Reclamanten noch die erforderlichen näheren Beweise ihrer Ansprüche beizubringen sind;
- 2) daß in Beziehung sowohl auf die bereits schlüssig liquidirten als auf die noch näher zu beweisenden Reclamationen der befragten Art die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December v. J. (Nr. 50. der wöchentlichen Anzeigen) bestimmten und durch Commissions-Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Nr. 2. der wöchentlichen Anzeigen) vorläufig ausgesetzten Fristen nunmehr von dem Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung zu laufen beginnen;

II.